

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden: Geschäftsbedingungen). Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers oder Auftraggebers (im folgenden: Besteller) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von abweichenden Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen an den Besteller ausführen.
- (2) Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller sind schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, d. h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Besteller ist an sein Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) zwei Wochen gebunden. Wir können die Bestellung durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung annehmen.
- (2) Es liegt in der Natur der Sache, dass Synthesen und Analysen wegen technischer oder experimenteller Schwierigkeiten ganz oder teilweise nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sind. Wenn sich dies herausstellt, steht uns ein Sonderkündigungsrecht zu. In diesem Fall müssen wir uns auf die vereinbarte Vergütung die Kosten der nicht mehr erbrachten Aufwendungen anrechnen lassen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern wir nicht ausnahmsweise ausdrücklich eine anderslautende schriftliche Erklärung abgegeben haben, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sofern von uns im Einzelfall nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt wurde; soweit sie anfällt, wird sie in der Rechnung am Tag der Rechnungsstellung gesondert in gesetzlicher Höhe ausgewiesen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regeln zum Zahlungsverzug.
- (4) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er unter den vorbenannten Voraussetzungen befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- oder Leistungszeit (im folgenden: Lieferzeit) setzt die vorherige Klärung aller für eine vertragsgemäße Lieferung oder Leistung notwendigen technischen Fragen voraus.
- (2) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Wertes der Lieferung oder Leistung, mit der wir uns im Verzug befinden, maximal 10% dieses Wertes zu verlangen. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung, die jedoch im Fall einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- (3) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Im übrigen ist die Haftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (4) Bei kaufmännischen Fixgeschäften nach § 376 HGB gelten die Haftungsbegrenzungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen nicht. Gleiches gilt, wenn der Besteller wegen eines von uns zu vertretenden Verzugs nach den Voraussetzungen des § 280 Abs. 3 BGB sofort statt Lieferung oder Leistung Schadensersatz fordern kann. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach § 6 Abs. 4 bis Abs. 6 dieser Geschäftsbedingungen.
- (5) Die Einhaltung unserer Vertragspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz unseres Schadens zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes oder der ganzen oder teilweisen Unmöglichkeit der Leistungserbringung auf den Besteller über.

§ 5 Gefahrübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklären, ist Lieferung oder Leistung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Von uns zum Verbleib beim Besteller bestimmte Behälter und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten und in unserem Eigentum stehende Edelstahlmehrweggebinde. Der Besteller ist für eine Entsorgung auf eigene Kosten zuständig.
- (3) Auf Wunsch des Bestellers werden wir Lieferungen auf seine Kosten durch eine Transportversicherung eindecken.

§ 6 Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Besteller von uns oder vom Hersteller vorgegebene oder allgemein gebotene Sorgfaltsanforderungen genauestens beachtet und verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit, sonstige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung oder Ausführung der Leistung und vor ihrer Verwendung oder Weitergabe an Dritte schriftlich bei uns anzeigt. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- (2) Wir sind nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung berechtigt. Wir übernehmen keine Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Besteller den Gegenstand der Lieferung oder Leistung an einen anderen als den Erfüllungsort gebracht hat.
- (3) Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- (4) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind vorbehaltlich § 7 ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

- (1) Wir haften unabhängig von der Art der Pflichtverletzung in allen Fällen, einschließlich unerlaubter Handlungen, nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, den wir oder unsere Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachen. Wesentlich sind Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner deshalb vertrauen darf. Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder mittelbare und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- (2) In Fällen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung gegenüber dem Besteller auf einen von unserer Haftpflichtversicherung gedeckten Betrag bis € 250.000,00 je Schadensfall und €500.000,00 pro Jahr beschränkt. Soweit unsere Haftpflichtversicherung unsere Ersatzpflicht nicht erfüllt, bleiben wir bis zu dieser Höhe verpflichtet..
- (3) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach § 7 Abs. 1 bis Abs. 2 beträgt ein Jahr und wenn der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners ohne grobe Fahrlässigkeit keine Kenntnis hat, fünf Jahre.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei grober Fahrlässigkeit bleibt die Haftungsbeschränkung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden bestehen.
- (6) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Sicherungsrechte

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen oder unsere Leistung einzustellen. In der Rücknahme des Liefergegenstandes oder der Leistungseinstellung liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Eine von uns veranlasste Pfändung des Liefergegenstandes ist stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zu seiner Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, sie auf seine Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Sofern zum Werterhalt des Liefergegenstandes eine besondere Aufbewahrung, Behandlung oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig veranlassen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, den Gegenstand der Lieferung oder Leistung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder bestimmungsgemäß wirtschaftlich zu verwenden oder zu verwerten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus einer Lieferung oder Leistung an seine Vertragspartner oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Gegenstand der Lieferung oder Leistung ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft oder weiterverarbeitet wurde. Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zahlungsstockung vorliegt. Sobald eine dieser Bedingungen eingetreten ist, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und

- ihre Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern und/oder Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.
- (5) Der Besteller nimmt eine Verarbeitung oder Umbildung eines in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstandes stets für uns vor. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird ein in unserem Vorbehaltseigentum stehender Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Für die neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
 - (6) Wird ein in unserem Vorbehaltseigentum stehender Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unseres Liefergegenstandes zu den anderen vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
 - (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes mit einer beweglichen oder unbeweglichen Sache gegen einen Dritten erwachsen.
 - (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Der Besteller wird von uns gelieferte Produkte aus Sicherheitsgründen
 - a) nur qualifizierten Personen zugänglich machen und
 - b) mit der gebotenen Sorgfalt aufbewahren, einsetzen und gegen Missbrauch sichern. Bei Verletzung einer Pflicht nach diesem § 9 stellt der Besteller uns aus allen von ihm zu vertretenden Schäden und notwendigen Kosten frei.
- (2) Verfalldaten von ATCC (American Type Culture Collection) Produkten auf Frachtpapieren geben nur die im Regelfall voraussichtliche Haltbarkeitsdauer an. Dem Besteller ist bekannt, dass ATCC Produkte krankheitsregend sein können und die Produkte der ATCC Klasseneinteilung II, III oder IV bekannte Krankheitserreger enthalten. Der Besteller darf ATCC Produkte ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte liefern und nur nach Maßgabe des geltenden Rechts und des im ATCC Produktkatalog wiedergegebenen und den Lieferungen beiliegenden Materialübertragungsvertrages zur Forschung und für Laborzwecke nutzen.

§ 10 Anzuwendendes Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich und auch dann, wenn der Besteller nicht Inländer ist, das in Deutschland zwischen inländischen Parteien untereinander anzuwendende Recht.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Für unsere privaten Kunden gelten die entsprechenden Bedingungen auf den Auftragsformularen.